Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 2266**

17. Wahlperiode **30.3.2022**

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Anerkennung von Attesten bei Anträgen auf Prüfungsrücktritt

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Anträge auf Prüfungsrücktritt hat es unter Vorlage eines ärztlichen Attests in den vergangenen vier Semestern (seit dem Sommersemester 2020) an den baden-württembergischen Hochschulen gegeben?

2. Wie viele der Prüfungsrücktritte wurden aufgrund von körperlichen und wie viele aufgrund von psychischen Beeinträchtigungen beantragt?

3. Wie vielen dieser Anträge auf Prüfungsrücktritt wurden von den Prüfungsämtern nicht stattgegeben?

4. Was waren die Gründe, weswegen einem ärztlich attestierten Grund für den Rücktritt von einer Prüfung widersprochen und der Rücktritt nicht anerkannt wurde?

5. Nach welcher Vorgabe können die Prüfungsämter das ärztliche Urteil, dass eine Prüfung nicht abgeleistet werden kann oder der bzw. die zu Prüfende nicht in der Lage war, an der Prüfung teilzunehmen, übergehen?

6. Gibt es eine Vorgabe für die Anforderung an Prüfungsordnungen in Baden-Württemberg, die regelt, welche Informationen das Attest beinhalten muss?

29.3.2022

Dr. Kliche-Behnke SPD

Eingegangen: 30.3.2022 / Ausgegeben: 12.5.2022

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Aus der Studierendenschaft heraus ist die Kritik zu hören, dass im Falle der Beantragung von Prüfungsrücktritten, die kurzfristig oder nachträglich mit ärztlichen Attesten begründet werden, die Anerkennungspraxis der Prüfungsämter nicht einheitlich ist und der ärztlichen Beurteilung, dass der oder die zu Prüfende nicht im Stande war, die Prüfung abzulegen, in bestimmten Fällen widersprochen wird. Mit dieser Kleinen Anfrage soll eruiert werden, inwieweit die Landesregierung über solche Fälle informiert ist und welche Möglichkeiten sie anbieten kann, diese Konflikte zukünftig zu verhindern.

Antwort

Mit Schreiben vom 20. April 2022 Nr. 22-7812.0/8/1 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. *Wie viele Anträge auf Prüfungsrücktritt hat es unter Vorlage eines ärztlichen Attests in den vergangenen vier Semestern (seit dem Sommersemester 2020) an den baden-württembergischen Hochschulen gegeben?*
2. *Wie viele der Prüfungsrücktritte wurden aufgrund von körperlichen und wie viele aufgrund von psychischen Beeinträchtigungen beantragt?*
3. *Wie vielen dieser Anträge auf Prüfungsrücktritt wurden von den Prüfungsämtern nicht stattgegeben?*
4. *Was waren die Gründe, weswegen einem ärztlich attestierten Grund für den Rücktritt von einer Prüfung widersprochen und der Rücktritt nicht anerkannt wurde?*

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammen beantwortet.

Die nachgefragten Daten werden von den Hochschulen in den Campusmanagementsystemen regelmäßig statistisch nicht erfasst. Vermerkt werden lediglich die genehmigten Anträge auf Prüfungsrücktritt. Bei nicht genehmigten Anträgen wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet und kann im System nicht mehr von jenen Fällen unterschieden werden, in denen die Prüflinge eine Prüfung abgelegt, aber nicht bestanden haben. Es wäre eine manuelle Auswertung der Prüfungsakten vorzunehmen. Die Beantwortung dieser Fragen ist daher mit einem vertretbaren Aufwand nicht zu leisten.

Zudem waren die Rücktrittsvoraussetzungen in den letzten vier Semestern pandemiebedingt erweitert, sodass die Zahlen nicht aussagekräftig wären.

5. *Nach welcher Vorgabe können die Prüfungsämter das ärztliche Urteil, dass eine Prüfung nicht abgeleistet werden kann oder der bzw. die zu Prüfende nicht in der Lage war, an der Prüfung teilzunehmen, übergehen?*

Die Entscheidung, ob ein Prüfling krankheitsbedingt prüfungsunfähig ist, ist Aufgabe der Prüfungsbehörde, nicht des Arztes. Die ärztliche Beteiligung beschränkt sich nach ständiger Rechtsprechung (BVerwG, Beschluss vom 6. August 1996 – 6B 17.96 – juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. Juli 2014 – OVG 10 S 5.14 – juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25. November 2016 – 9 S 75/11 – juris; Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 8. Auflage 2022, Rn. 275) darauf, krankhafte Beeinträchtigungen zu beschreiben und darzulegen, welche Auswirkungen sie auf das Leistungsvermögen des Prüflings in der konkret

abzulegenden Prüfung haben. Die Entscheidung, ob die dargelegten Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Prüfling wegen Prüfungsunfähigkeit verhindert ist, muss die Prüfungsbehörde in eigener Verantwortung treffen. Dazu benötigt die Prüfungsbehörde eine tragfähige Tatsachengrundlage. Der bloße Hinweis des Arztes, der Prüfling sei „prüfungsunfähig“ oder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reichen dafür nach der Rechtsprechung nicht aus.

6. Gibt es eine Vorgabe für die Anforderung an Prüfungsordnungen in Baden-Württemberg, die regelt, welche Informationen das Attest beinhalten muss?

Es gibt weder gesetzliche noch untergesetzliche Vorgaben des Wissenschaftsministeriums für die Ausgestaltung von Prüfungsordnungen, die regeln, welche Informationen ein Attest beinhalten muss. Vielmehr ergeben sich die Anforderungen an ein Attest aus dessen Funktion, die Prüfungsbehörde in die Lage zu versetzen, die Rechtsfrage zu beantworten, ob die vorgetragene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch bzw. Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann. Das Wissenschaftsministerium hat den baden-württembergischen Hochschulen jedoch bereits mit dem als *Anlage* beigefügten Schreiben vom 15. Oktober 2009 (AZ: 22-0551.2/29/2) auf Anregung des Wissenschaftsausschusses des Landtags umfangreiche Hinweise zum Inhalt ärztlicher Atteste und zur datenschutzrechtlichen Behandlung übersandter Atteste an die Hand gegeben. Diese Hinweise haben weiterhin Bestand.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Anlage

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

An die
Universitäten
Fachhochschulen
Pädagogische Hochschulen
Kunsthochschulen
Duale Hochschule Baden-Württemberg

Stuttgart 15. Oktober 2009
Name
Durchwahl 0711 279-
Telefax 0711 279-
E-Mail @mwk.bwl.de
Gebäude Königstraße 46
Aktenzeichen 22-0551.2/29/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Datenschutzrechtliche Behandlung ärztlicher Atteste bei Prüfungsunfähigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Anregung des Wissenschaftsausschusses des Landtags wollen wir Ihnen folgende Hinweise zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Feststellung von Prüfungsunfähigkeit von Studierenden geben:

1. Zur Notwendigkeit und zum Inhalt eines ärztlichen Attests:

a) Inhalt des Attests:
Die Entscheidung, ob ein Prüfling krankheitsbedingt prüfungsunfähig ist, ist nicht Aufgabe des Arztes. Die ärztliche Beteiligung beschränkt sich nach ständiger Rechtsprechung im Wesentlichen darauf, krankhafte Beeinträchtigungen zu beschreiben und darzulegen, welche Auswirkungen sie auf das Leistungsvermögen des Prüflings in der konkret abzulegenden Prüfung haben. Die Entscheidung, ob die dargelegten Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Prüfling wegen Prüfungsunfähigkeit verhindert ist, muss die Prüfungsbehörde in eigener Verantwortung treffen. Für diese Entscheidung benötigt die Prüfungsbehörde eine tragfähige Tatsachengrundlage. Die Angabe von Details zur Erkrankung und deren gesundheitlichen Auswirkungen ist daher unerlässlich.

Königstraße 46, 70173 Stuttgart, Telefon 0711 279-0, Telefax 0711 279-3080, poststelle@mwk.bwl.de,
www.mwk.baden-wuerttemberg.de, www.service-bw.de,
Behindertengerechte Parkplätze: Innenhof Mittnachtbau (Einfahrt Gymnasiumstraße), VVS-Anschluss: S - Stadtmitte, U - Schlossplatz

Eine Diagnose sollte das ärztliche Attest grundsätzlich nicht enthalten. Lediglich dann, wenn mit der Diagnose bestimmte allgemein bekannte Folgen verbunden sind (z.B. schwerer grippaler Infekt), kann die Nennung der Diagnose anstelle einer Befundschilderung empfehlenswert sein. Im Hinblick auf den Grundsatz der Datensparsamkeit sollte deshalb in etwaigen Formularen klargestellt werden, dass eine Diagnose nur dann anzugeben ist, wenn sie als Ersatz für eine Befundschilderung dient.

b) Ausstellender Arzt:
Das Wissenschaftsministerium rät davon ab, regelmäßig die Amtshilfe des Amtsarztes in Anspruch zu nehmen. Die Gesundheitsämter verwahren sich dagegen, dass den Amtsärzten durch Regelungen in Prüfungsordnungen der Hochschulen neue Dienstaufgaben zugewiesen werden, ohne dass sie daran in irgendeiner Weise beteiligt werden. Unberührt davon bleibt jedoch die grundsätzliche Möglichkeit, in Einzelfällen per Amtshilfe den Amtsarzt in Anspruch zu nehmen; entsprechende Hilfeersuchen müssen in der Regel vom Rektorat ausgesprochen werden.

2. Zur Pflicht des Prüflings, den geltend gemachten Rücktrittsgrund glaubhaft zu machen:

Ein Prüfling, der krankheitsbedingt von einer Prüfung zurücktritt, muss die von ihm geltend gemachten Rücktrittsgründe glaubhaft machen. Allerdings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests nicht erzwungen werden. Es handelt sich lediglich um eine Obliegenheit des Prüflings, der anderenfalls seinen Rücktritt von der Prüfung nicht ausreichend entschuldigt hat. Es wird deshalb darum gebeten, in Merkblättern und ähnlichen Hinweisen Formulierungen zu vermeiden, die auf eine Vorlagepflicht hindeuten. Es spricht jedoch nichts dagegen, den Prüflingen im Gegenzug die Folgen einer nicht ausreichenden Entschuldigung, nämlich das Nichtbestehen der Prüfung, vor Augen zu führen.

Je nach Wichtigkeit der Prüfung hält es das Wissenschaftsministerium für durchaus vertretbar, auf ärztliche Atteste mit dem oben beschriebenen detaillierten Inhalt zu verzichten. In den Fällen, in denen die einzelnen Noten in das Endergebnis des Studiengangs einfließen, sollten die Hochschulen aber bedenken, ob nicht wegen des Rechts der Prüflinge auf Chancengleichheit ein aussagekräftiges ärztliches Attest verlangt werden sollte.

3. Zur datenschutzrechtlichen Behandlung übersandter Atteste:

a) Erhebung der Daten:
Keine Bedenken hat das Wissenschaftsministerium gegen die Verwendung eines direkt vom Arzt an die Hochschule übersandten ärztlichen Attests. Die Prüfungsbehörden können in diesen Fällen davon ausgehen, dass der Prüfling den Arzt insoweit von seiner ärztlichen Schweigepflicht entbunden und mit der Übersendung des ärztlichen Attests beauftragt hat. Allerdings sollten die Hochschulen sicherstellen, dass ein per Fax oder per Post eingehendes ärztliches Attest nur denjenigen Personen zugänglich ist, die mit der Entscheidung über die Berechtigung des Prüfungsrücktritts befasst sind. Es empfiehlt sich deshalb, für diese Fälle eine besondere Post- und Fax-Adresse des Prüfungsamts vorzusehen und an geeigneter Stelle bekannt zu machen, um zu verhindern, dass ärztliche Atteste in den allgemeinen Postlauf geraten und von einer Vielzahl von Mitarbeitern wahrgenommen werden können.

b) Aufbewahrung der Daten:
Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen die ärztlichen Atteste nur den mit dem Prüfungsrücktritt befassten Mitarbeiter zugänglich gemacht werden. Das Datengeheimnis (§ 6 LDSG) verbietet es den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen, mithin auch den in den Prüfungsämtern arbeitenden Bediensteten, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder sonst zu verwenden. Die Übermittlung und Weitergabe der Daten unterliegt einer Zweckbindung, die auch für den verwaltungsinternen Datenaustausch gilt (§ 16 Abs. 1 LDSG). Werden die Daten sonstigen Personen zugänglich gemacht, handelt es sich um eine unerlaubte Weitergabe der Daten an Dritte, unabhängig davon, ob diese Personen Mitarbeiter der Hochschule wären. Die Behörde ist verpflichtet, durch geeignete organisatorische Maßnahmen und entsprechende Kontrollen den eigenmächtigen, unbefugten Zugriff Dritter auf die Daten zu verhindern (§ 9 Abs. 3 bis 5 LDSG); diese Verpflichtung ist gerade auch im Hinblick auf den hochsensiblen Charakter der Daten von großer Bedeutung.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Amtsverschwiegenheit unter den Voraussetzungen des § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 StGB strafbar ist. Ein vorsätzlicher Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist nach § 40 LDSG bußgeldbewehrt.

c) Löschung der Daten:
Nach § 23 LDSG sind personenbezogene Daten in Dateien u.a. dann zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist; personenbezogene Daten in Akten sind zu löschen, wenn die speichernde Stelle im Einzelfall feststellt, dass die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Das Wissenschaftsministerium rät jedoch davon ab, die ärztlichen Atteste bzw. die anhand der ärztlichen Atteste gespeicherten Daten unmittelbar nach Eintritt der Bestandskraft des negativ über den Prüfungsrücktritt entscheidenden Verwaltungsakts bzw. - falls die Prüfungsordnung kein förmliches Genehmigungsverfahren vorsieht - nach Eintritt der Bestandskraft des negativen Prüfungsbescheids zu vernichten bzw. zu löschen, denn das Verfahren kann auf Antrag des Betroffenen unter bestimmten Umständen wieder aufgegriffen werden (§ 51 LVwVfG). Es bietet sich deshalb an, die Daten nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens zunächst für eine gewisse Zeit zu sperren, um zu verhindern, dass die Daten weiterhin genutzt werden können. Erst nach Ablauf einer weiteren Frist, ggf. nachdem der Prüfling sein Studium beendet hat, sollten die Daten dann gelöscht bzw. die ärztlichen Atteste vernichtet werden.

Wir bitten Sie, die oben aufgeführten Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Richter am Landgericht